

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2008

Nr. 2008/2074

Teilrevision der Sozialverordnung

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit Kantonsratsbeschluss (KRB) vom 27. August 2008 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Sozialgesetzes (SG¹) – Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG²) beschlossen. Die Referendumsfrist wird am 19. Dezember 2008 ablaufen. Gemäss Ziffer II, Inkrafttreten des KRB vom 27. August 2008, treten die damit beschlossenen Änderungen zusammen mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Sozialverordnung soll der Vollzug des teilrevidierten Sozialgesetzes geregelt werden.

Da die materiellrechtliche Regelung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienzulagen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 im Bundesrecht enthalten ist, können etliche Paragraphen der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV³) aufgehoben werden.

Andererseits werden die Einzelheiten der Durchführung des Lastenausgleichs für Familienzulagen an Arbeitnehmende umschrieben. Ebenso enthält die vorgeschlagene Teilrevision die Detailvorschriften des Lastenausgleichs für Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen.

1.2 Mitberichte

Der Entwurf der Teilrevision der Sozialverordnung wurde dem Finanzdepartement und dem Departement des Innern zum Mitbericht unterbreitet. Die Änderungsvorschläge in systematischer und redaktioneller Hinsicht wurden berücksichtigt. Dem Vorschlag des Departements des Innern, eine zusätzliche Änderung des § 63 der Sozialverordnung, worin die Bemessung der persönlichen Auslagen der Heimbewohnenden im Rahmen der Ergänzungsleistungen geregelt ist, wurde nicht entsprochen. Das zentrale Ziel der vorliegenden Teilrevision besteht in der Sicherstellung des Vollzugs des FamZG ab dem 1. Januar 2009. Eine Ausweitung auf einen weiteren Themenkreis ist daher nicht angezeigt.

1.3 Zu den einzelnen Bestimmungen

1.3.1 § 15^{bis} . Ausnahmen

¹) BGS 831.1
²) SR 836.2
³) BGS 831.2

Der neue § 15^{bis} SV bezeichnet die Ausnahmen von der kantonalen Anerkennung privater Familienausgleichskassen (FAK). Die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten FAK sind nach Art.14 Bst. c FamZG Durchführungsorgane desselben. Eine kantonale Anerkennung gemäss § 38 SG i.V.m. den §§ 15 ff. SV ist daher weder notwendig noch möglich. Andererseits haben diese FAK dem Regierungsrat auch eine allfällige Einstellung der Tätigkeit im Kanton Solothurn zu melden. Diese Informationen werden benötigt, um das Register der im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen gemäss § 38 SG korrekt führen zu können.

1.3.2 § 19. Kantonale Kasse, 1. Organisation (§ 39 und § 40 SG)

Die kantonale Familienausgleichskasse (FAK SO) hat gemäss der sinngemässen Geltung der Bestimmungen des AHVG über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel die Erfassung aller Beitragspflichtigen zu kontrollieren (§ 40 Abs. 4 SV). Die daraus entstehenden Kosten können der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) nur soweit übertragen werden, als es sich um eigene Beitragspflichtige handelt. Für die Kontrolle der Erfassung aller Beitragspflichtigen bei den anderen FAK vergütet der Kanton der FAK SO die Kosten gemäss einer abzuschliessenden Leistungsvereinbarung, dies in Anlehnung an § 40 Absatz 4 SG, Artikel 63 Absatz 2 AHVG und Artikel 129 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV¹). Nach den Artikeln 130 bis 132 AHVV muss eine Aufgabenübertragung an die AKSO vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bewilligt werden. Zudem ist ihr eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die gegenüber dem geltenden Wortlaut offener gehaltene Formulierung des § 19 Absatz 3 soll den Abschluss von Vereinbarungen ermöglichen, andere FAK oder Arbeitgebende als Abrechnungsstellen einzusetzen.

1.3.3 § 21. 3. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden aufgegliedert in die Kosten der Durchführung der Regelung der Familienzulagen im engeren Sinne durch die FAK SO einerseits. Andererseits wird die Finanzierung der Kosten der Durchführung des Lastenausgleichs durch die FAK SO betreffend die Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen (§ 76 Absatz 2 SG) und schliesslich jene der Kontrollaufgaben nach § 19 Absatz 2 SV geregelt.

Der redaktionelle Querverweis im 3. Absatz wird aus systematischen Gründen vorgeschlagen, weil die Pauschalvergütung in § 19 SV geregelt wird. Diese gehört inhaltlich ebenfalls zum Themenkreis "Verwaltungskosten".

1.3.4 § 22. 4. Berichtsjahr

Eine Ausdehnung auf alle die kantonale Familienzulagengesetzgebung durchführenden FAK ist angezeigt.

1.3.5 § 28. Berichterstattung (§ 42 SG)

Zur Gewährleistung der Qualität der Daten für die Durchführung der Lastenausgleiche sollen erstere der Prüfung durch die Revisionsstellen unterstellt werden.

¹) SR 831.10.

1.3.6 2. Kapitel: Familienzulagen nach kantonalem Recht

Der Titel des 2. Kapitels ist anzupassen, da im FamZG einheitlich der Begriff „Familienzulagen“ verwendet wird. Das Wort "Kinderzulagen" wird durch das Wort "Familienzulagen" ersetzt.

1.3.7 2. Kapitel, 2. Abschnitt: Familienzulagen unter Ausschluss der Landwirtschaft

Der Titel des 2. Abschnitts ist anzupassen, da im FamZG einheitlich der Begriff "Familienzulagen" verwendet wird. Das Wort "Kinderzulagen" wird gestrichen.

1.3.8 § 46. Anmeldung

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird mit dem FamZG auf **Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (ANnbAG)** und nichterwerbstätige Personen erweitert. Die Anmeldungen der Arbeitnehmenden sollen weiterhin bei den Arbeitgebenden eingereicht werden.

Die Anmeldungen von ANnbAG und nichterwerbstätigen Personen sind an die zuständige FAK zu richten. In der Überschrift wird "§ 67 SG" weggelassen.

1.3.9 Aufhebung der §§ 48 bis und mit 58 Absatz 1

Die §§ 67 bis 70 SG (Stand 1. Januar 2008) werden mit der Teilrevision mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 aufgehoben. Die Regelungen im eidgenössischen Gesetz lösen die bisherigen kantonalen ab oder heben sie auf.

1.3.10 § 58. Aufgaben der Arbeitgebenden

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 58 werden beibehalten. In der Überschrift wird "§ 75 SG" weggelassen.

1.3.11 § 59. Auszahlung an Arbeitnehmende

In § 59 Absatz 1 wird der Begriff "Zulagen" durch jenen der "Familienzulagen", wie er im FamZG¹⁾ durchgehend verwendet wird, ersetzt. In der Überschrift wird "§ 75 SG" weggelassen.

1.3.12 § 59^{bis}. Prozentsatz der Beiträge der nichterwerbstätigen Personen (§ 72 Absatz 2 SG)

Die Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen beruht auf § 72 Absatz 2 SG. Der Regierungsrat setzt deren Beiträge in § 59^{bis} SV in Prozenten des persönlichen AHV-Beitrags für alle FAK einheitlich fest.

Erfahrungswerte fehlen. Der Beitragssatz wird Ende 2011 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die vorgeschlagenen 15 % orientieren sich an der Grössenordnung der Lohnbeiträge. Ein unmittelbarer Vergleich ist wegen der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen nicht möglich. Im Sinne einer Analogie kann die Belastung der nichterwerbstätigen Personen bei einem Beitragssatz von 15 % der persönlichen AHV-Beiträge mit der Belastung der Arbeitgebenden bei den Lohnbeiträgen verglichen

¹⁾ SR 836.2.

werden. Der kantonalen Familienausgleichskasse haben Arbeitgebende Lohnbeiträge von 1.8 %, Stand 2008, für die Finanzierung der Kinderzulagen und der Durchführungskosten zu entrichten. Ein Beitrag von 15 % des jährlichen persönlichen AHV-Beitrags einer nichterwerbstätigen Person beläuft sich, Stand 2008, maximal auf 1'260 Franken (15 % von 8'400 Franken). Andererseits sieht die AHV-Regelung vor, dass die Bezahlung des jährlichen Höchstbeitrags einer nichterwerbstätigen Person zu einer Buchung eines Erwerbseinkommens von 100'000 Franken derselben in deren individuellem Konto führt. Der persönliche Höchstbeitrag von 1'260 Franken nach der Sozialverordnung würde aus dieser Perspektive einer rechnerischen Quote von 1,26 % der vorgenannten Einkommensbuchung im individuellen Konto nach AHV-Gesetzgebung entsprechen. Ferner entsprechen beispielsweise die 1.8 Lohnprozente der Arbeitgeberbeiträge an die kantonale Familienausgleichskasse rechnerisch einem Anteil von 17.83 % der aktuell geltenden AHV/IV/EO-Beiträge von 10.1 % (Stand 2008).

1.3.13 § 59^{ter} Ausrichtung an Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätige Personen

Mit dem in § 59^{ter} des Entwurfs der Anpassung der SV verwendeten Begriff "grundsätzlich" soll die Verbindung zur Ausrichtung der Familienzulagen in derselben Periodizität der Rechnungsstellung geknüpft werden.

Es wird bewusst von dem Grundsatz in Artikel 19 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG¹), wonach periodische Geldleistungen in der Regel monatlich ausbezahlt werden, abgewichen, um den FAK eine einfache und kostengünstige Durchführung zu ermöglichen.

Im Gegensatz zu den Arbeitnehmenden im generellen Sinn sind Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätige Personen, wenn sie mehr als den AHV-Mindestbeitrag zu bezahlen haben, auch Beitragsschuldner der FAK. Familienzulagen sollen mit Beitrags- und anderen Forderungen (z.B. Rückerstattungsforderungen) verrechnet werden können. Überschüsse sollen grundsätzlich ausbezahlt werden. Die Formulierung "in der Regel" soll es ermöglichen, z.B. geringfügige Guthaben nicht auszahlen zu müssen und auf die nächstfolgende Beitragsabrechnung zu übertragen.

1.3.14 § 60^{bis}. Lastenausgleich für Familienzulagen an Arbeitnehmende (§§ 73 – 75 SG)

Die in § 60 SV vom 29. Oktober 2007 enthaltene Regelung wird ab dem 1. Januar 2009 durch die bundesrechtliche Regelung nach Artikel 24 Absatz 1 ATSG abgelöst. § 60 SV ist daher aufzuheben.

In § 60^{bis} wird die Durchführung des Lastenausgleichs für Familienzulagen an Arbeitnehmende näher umschrieben.

Die BSV-Kommission Familienzulagen hat beschlossen, dass die FAK die Statistikangaben bis am 31. Juli einreichen müssen. Die Angaben für den kantonalen Lastenausgleich der Familienzulagen an Arbeitnehmende sollen bis zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten sein.

¹) SR 830.1.

Der Zuschlag für die Kosten der Durchführung des Lastenausgleichs beruht auf einer Schätzung. Die AKSO soll die Durchführung so einfach und kostengünstig wie möglich handhaben.

Die tatsächlichen Kosten werden im ersten Jahr der Durchführung des Lastenausgleichs, also 2010, bezogen auf die Berechnung gemäss den Daten des Jahres 2009 ermittelt. Die Höhe des Zuschlags soll nach einem Beobachtungszeitraum von zwei bis drei Jahren an die tatsächlichen Kosten angeglichen werden.

Die Anwendbarkeit des ATSG¹⁾ und AHVG²⁾ ist rechtlich nach Artikel 1 ATSG und § 76^{bis} Abs. 2 Bst. b SG bereits gewährleistet. Je nach Einreichungstermin unter Abs. 1 können die Vorschriften über die Verzugszinspflicht jedoch nicht wortwörtlich angewendet werden. Um die Verzugszinspflicht bei säumigen FAK einfacher handhaben zu können, erscheint es ratsam, sie in der SV ausführlich zu statuieren.

1.3.15 § 60^{ter} Lastenausgleich für Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen (§ 76 SG)

§ 60^{ter} der Anpassung der SV enthält die Einzelheiten der Modalitäten der konkreten Durchführung des Lastenausgleichs für die Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen. Dessen Grundlagen sind in § 76 SG der Teilrevision des SG gemäss Beschluss vom 27. August 2008 des Kantonsrats umschrieben.

Der Termin der Einreichung der Angaben der FAK soll identisch sein mit jenem betreffend die Angaben zur Durchführung des Lastenausgleichs für Familienzulagen an Arbeitnehmende.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschalen wird Ende 2011 überprüft und falls erforderlich an die tatsächlichen Kosten angeglichen werden.

Der Ansatz von 3 % wird gestützt auf eine vergleichende Analyse der Jahresabrechnungen 2006 und 2007 der FAK des Kantons Solothurn sowie einer Auswahl privater im Kanton Solothurn tätiger FAK festgesetzt. Dabei wurden die Verwaltungskosten für die Durchführung der bisherigen Familienzulagenregelung in Prozente der Summe der Beitragseinnahmen zuzüglich des Totalbetrags der ausgerichteten Familienzulagen umgerechnet.

Die FAK werden voraussichtlich in stark unterschiedlichen Ausmassen mit den von Grund auf neuartigen Aufgaben betreffend Beiträge von Nichterwerbstätigen belastet werden. Eine ausschliessliche Anbindung an das Total der FAK-Beiträge der nichterwerbstätigen Personen oder an das Total der an dieselben ausgerichteten Familienzulagen wäre als Gradmesser der Belastung nicht aussagekräftig, da die einzelnen FAK in unterschiedlichem Ausmass mit beiden Aufgaben, also der Beitragserhebung und der Zulagenausrichtung zu tun haben werden.

Nach § 76 Absätze 3 und 4 SG werden die Überschusszahlungen zur Deckung der Fehlbeträge anderer FAK mit Ausgabenüberschüssen verwendet.

Die Anwendbarkeit des ATSG und AHVG ist rechtlich wie beim Lastenausgleich zur Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende nach Artikel 1 ATSG und § 76^{bis} Absatz 2 Buchstabe b SG

¹⁾ SR 830.1.

²⁾ SR 831.10.

bereits gewährleistet. Je nach Einreichungstermin unter Absatz 1 können die Vorschriften jedoch nicht wortwörtlich angewendet werden. Um die Verzugszinspflicht bei säumigen FAK einfacher handhaben zu können, erscheint es ratsam, sie in der SV ausführlich zu statuieren.

1.3.16 § 60^{quater}. Statistik, Datenerhebung nach Artikel 20 FamZV

Artikel 20 Absatz 3 FamZV verpflichtet die Kantone zur Erhebung der Daten.

Teile der Daten, welche dem BSV zu liefern sein werden, werden einerseits für die Durchführung des kantonalen Lastenausgleichs bei der Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und andererseits auch für die Durchführung des kantonalen Lastenausgleichs bei der Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen benötigt werden.

Die der AKSO erwachsenden Kosten sind ihr nach einer Leistungsvereinbarung zu vergüten. Der Aufwand wird Ende 2011 geprüft und die Leistungsvereinbarung, falls erforderlich, angepasst.

Nach den Artikeln 130 bis 132 AHVV¹⁾ muss eine Aufgabenübertragung an die AKSO vom BSV bewilligt werden. Zudem ist ihr eine angemessene Entschädigung zu leisten.

1.3.17 2. Kapitel, 2. Abschnitt: Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Titel des 2. Abschnitts ist anzupassen, da im FamZG einheitlich der Begriff "Familienzulagen" verwendet wird. Das Wort "Kinderzulagen" wird gestrichen.

1.3.18 § 99. Gültigkeit von Anerkennungen von Familienausgleichskassen

Der bisherige § 99 SV, in der Fassung vom 27. Oktober 2007, ist auf Grund von Artikel 11 FamZG²⁾ aufzuheben. Dies gilt für die bisherigen Absätze 1 und 2.

Andererseits ist neu klarzustellen, dass die bestehenden Anerkennungen von FAK grundsätzlich weiterhin gelten, jedoch überprüft werden können.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ SR 831.101.

²⁾ SR 836.2.

Teilrevision der Sozialverordnung

RRB Nr. 2008/2074 vom 25. November 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 173 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007²⁾) wird wie folgt geändert:

Als § 15^{bis} wird eingefügt:

§ 15^{bis}. Ausnahmen

¹⁾ Für diejenigen Familienausgleichskassen, die von einer AHV-Ausgleichskasse geführt werden, sind die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17 und 18 nicht anwendbar.

²⁾ Falls eine von einer AHV-Ausgleichskasse geführte Familienausgleichskasse ihre Tätigkeit im Kanton Solothurn einstellt, hat sie den Regierungsrat darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Sachüberschrift lautet neu:

§ 19. Kantonale Kasse, § 39 und § 40 SG 1. Organisation

§ 19 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen. Die ihr daraus entstehenden Kosten tragen die Beitragspflichtigen, soweit diese unter die Zuständigkeit der kantonalen Familienausgleichskasse fallen. Wenn diese unter die Zuständigkeit einer anderen Familienausgleichskasse fallen, entschädigt der Kanton die kantonale Familienausgleichskasse gemäss einer Leistungsvereinbarung.

§ 19 Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Sie ist ermächtigt, Vereinbarungen über die Durchführung der Familienzulagenregelung zu treffen.

Als § 21 Absatz 2 wird eingefügt:

²⁾ Der Kanton trägt die der kantonalen Familienausgleichskasse aus der Durchführung des Lastenausgleichs betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen erwachsenden Kosten, soweit sie aus den entsprechenden Lastenausgleichszahlungen nicht gedeckt werden können.

¹⁾ BGS 831.1.

²⁾ GS 102, 237 (BGS 831.2).

Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Die Vergütung der Kosten der Kontrollaufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse über die nicht ihr angeschlossenen Arbeitgebenden richtet sich nach § 19 Absatz 2.

§ 22 lautet neu:

§ 22. 4. Berichtsjahr

Für die Familienausgleichskassen gilt das Kalenderjahr als Berichtsjahr.

Als 28 Absatz 2 wird eingefügt:

² Sie prüft dabei auch die Daten, welche zur Durchführung der Lastenausgleichsregelungen betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende einerseits und nichterwerbstätige Personen andererseits der kantonalen Familienausgleichskasse zu melden sind, und hält das Prüfungsergebnis im Bericht fest.

2. Kapitel Überschrift lautet neu:

2. Kapitel: Familienzulagen nach kantonalem Recht

1. Abschnitt: Überschrift lautet neu:

1. Abschnitt: Familienzulagen unter Ausschluss der Landwirtschaft

§ 46 Sachüberschrift lautet neu:

§ 46. Anmeldung

§ 46 Absatz 1 lautet neu:

¹ Arbeitnehmende, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, haben mit den nötigen Unterlagen und Ausweisen beim Arbeitgeber eine Anmeldung einzureichen.

Als Absatz 2 wird angefügt:

² Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätige Personen haben der zuständigen Familienausgleichskasse eine Anmeldung mit den nötigen Unterlagen und Ausweisen einzureichen.

Die §§ 48 bis und mit 58 Absatz 1 werden aufgehoben.

§ 58 die Sachüberschrift lautet neu:

§ 58. Aufgaben der Arbeitgebenden

§ 59 die Sachüberschrift lautet neu:

§ 59. Auszahlung an Arbeitnehmende

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Familienzulagen werden jeweils auf Monatsende fällig.

Als § 59^{bis} wird eingefügt:

§ 59^{bis}. Prozentsatz der Beiträge der nichterwerbstätigen Personen, § 72 Absatz 2 SG

Von nichterwerbstätigen Personen werden Beiträge in Höhe von 15 % des persönlichen AHV-Jahresbeitrags erhoben.

Als § 59^{ter} wird eingefügt:

§ 59^{ter}. Ausrichtung an Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätige Personen

¹ Die Familienzulagen werden grundsätzlich jeweils auf Monatsende fällig.

² Die Familienzulagen werden grundsätzlich im Rahmen der periodischen Abrechnungen über die persönlichen Beiträge der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der nichterwerbstätigen Personen ausgewiesen.

³ Die fälligen Familienzulagen können verrechnet werden mit Forderungen aufgrund des Sozialgesetzes und des FamZG¹) sowie Forderungen nach Artikel 20 Absatz 2 AHVG²). Allfällige Guthaben sind in der Regel auszuführen.

§ 60 wird aufgehoben.

§ 60^{bis} lautet neu:

§ 60^{bis}. Lastenausgleich für Familienzulagen an Arbeitnehmende, §§ 73 – 75 SG

¹ Alle Familienausgleichskassen, welche die Familienzulagenregelung des Kantons Solothurn vollziehen, melden der kantonalen Familienausgleichskasse bis zum 31. Juli die folgenden Angaben über das vorangehende Berichtsjahr:

- a) die Summe der an Arbeitnehmende ausgerichteten Familienzulagen im gesetzlichen Umfang.
- b) den Totalbetrag der AHV-pflichtigen Lohnsummen der beitragspflichtigen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender.

² Die kantonale Familienausgleichskasse berechnet die Lastenausgleichszahlungen und -guthaben nach Sozialgesetz und stellt samt einem Zuschlag von insgesamt 5'000 Franken zur Deckung der Durchführungskosten des Lastenausgleichs entsprechende Rechnung. Der Zuschlag wird auf die ausgleichszahlungspflichtigen Familienausgleichskassen anteilmässig im Verhältnis ihrer Ausgleichszahlung zum Total aller Ausgleichszahlungen aufgeteilt und ist von diesen zu begleichen.

³ Familienausgleichskassen, welche die Lastenausgleichszahlung nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung leisten, haben Verzugszinsen ab dem Tag, der dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist folgt, zu entrichten. Wenn die Angaben nach Absatz 1 nicht bis zum genannten Termin eingereicht werden, sind Verzugszinsen ab dem 1. August zu entrichten. Ergänzend gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG³) und des AHVG.

⁴ Die Ausgleichszahlungen nach § 75 Absatz 2 SG werden grundsätzlich bis zum 31. August ausgerichtet. Wenn die zur Berechnung erforderlichen Angaben der Familienausgleichskassen nicht frist-

¹) SR 836.2.

²) SR 831.10.

³) SR 830.1.

gerecht gemeldet werden, werden die Ausgleichszahlungen innert 30 Tagen seit dem Vorliegen der vollständigen Angaben ausgeführt.

Als § 60^{ter} wird eingefügt:

§ 60^{ter}. Lastenausgleich für Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen, § 76 SG

¹ Alle Familienausgleichskassen, welche die Familienzulagenregelung des Kantons Solothurn vollziehen, melden der kantonalen Familienausgleichskasse bis zum 31. Juli die folgenden Angaben über das vorangehende Berichtsjahr:

- a) die Summe der an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten Familienzulagen im gesetzlichen Umfang.
- b) die Summe der nichterwerbstätigen Personen in Rechnung gestellten Beiträge nach § 72 Absatz 2 SG.

² Zur Summe der von jeder einzelnen Familienausgleichskasse ausgerichteten Familienzulagen werden Verwaltungskostenpauschalen in Höhe von 3 % der Summe des Totals der nichterwerbstätigen Personen in Rechnung gestellten Beiträge nach § 72 Absatz 2 SG und des Totals der an nichterwerbstätige Personen im gesetzlichen Umfang ausgerichteten Familienzulagen hinzugerechnet.

³ Soweit bezogen auf eine einzelne Familienausgleichskasse die Beitragseinnahmen abzüglich der Summe der ausgerichteten Familienzulagen im gesetzlichen Umfang zuzüglich der Verwaltungskostenpauschalen nach Absatz 2 hiervor einen positiven Differenzbetrag ergeben, ist dieser als Überschuss in den Lastenausgleich einzuzahlen. Die kantonale Familienausgleichskasse fordert diese Überschüsse ein.

⁴ Ein auf eine einzelne Familienausgleichskasse bezogener negativer Differenzbetrag als Ergebnis der Berechnung gemäss Absatz 3 gilt als Fehlbetrag im Sinne von § 76 SG.

⁵ Familienausgleichskassen, welche die Überschusszahlung nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung leisten, haben Verzugszinsen ab dem Tag, der dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist folgt, zu entrichten. Wenn die Angaben nach Absatz 1 nicht bis zum genannten Termin eingereicht werden, sind Verzugszinsen ab dem 1. August zu entrichten. Ergänzend gelten sinngemäss die Bestimmungen des ATSG und des AHVG.

⁶ Die kantonale Familienausgleichskasse vergütet den anspruchsberechtigten Familienausgleichskassen die Fehlbeträge nach § 76 Absatz 3 Sozialgesetz innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung gemäss den Absätzen 3 und 5 hiervor.

Als § 60^{quater} wird eingefügt:

§ 60^{quater}. Statistik, Datenerhebung nach Artikel 20 FamZV

¹ Der Kanton Solothurn beauftragt die kantonale Familienausgleichskasse mit der Datenerhebung bei den im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen.

² Zur Abgeltung der Kosten der Datenerhebung entschädigt der Kanton die kantonale Familienausgleichskasse gemäss einer Leistungsvereinbarung.

2. Abschnitt: Überschrift lautet neu:

2. Abschnitt: Familienzulagen in der Landwirtschaft

§ 99 lautet neu:

§ 99. Gültigkeit der Anerkennungen von Familienausgleichskassen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 bestehenden Anerkennungsbeschlüsse bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen des Sozialgesetzes und der Sozialverordnung weiterhin in Kraft. Die zuständige Behörde kann diese erneut vollständig überprüfen.

Absatz 2 wird aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten zusammen mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (4)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren und Kenntnissgabe an Bundesbehörden)
Anerkannte Familienausgleichskassen (35, Versand durch AKSO)
GS, BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 181 Ablauf der Einspruchsfrist: 18 Februar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (75)